



I. Ratifizierung des Fakultativprotokolls und Verankerung im Grundgesetz

Bekanntlich war die Bundesregierung 2008 am Zu-Stande-Kommen und der Formulierung des Zusatzprotokolls maßgeblich beteiligt und hat später wiederholt erklärt, dieses auch unterzeichnen zu wollen, ohne sich auf konkrete Zeiten festzulegen oder Voraussetzungen hierfür zu benennen.

Im 6. Staatenbericht heißt es zu Empfehlung Nummer 36 „Ratifizierung des Fakultativprotokolls“, dies sei „ein wichtiges und bewährtes Instrument. (...) In dieser Legislaturperiode wurde das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.“, irgendeine nähere Erläuterung fehlt. Dabei hatte bereits der 5. Staatenbericht festgestellt, „dass die Klärung offener Fragen im Hinblick auf einen funktionierenden Beschwerdemechanismus zügig vorangetrieben werden soll.“ (Seite 21).

In ihrer Antwort auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Azize Tank nach den Hindernissen einer sofortigen Ratifizierung hat die Bundesregierung demgegenüber noch 2014 erklärt, die Spruchpraxis des UN-Sozialausschusses sei „nur eingeschränkt einzuschätzen“ und zum Teil fehlten „allgemeine Bemerkungen zu einigen Artikeln des UN Sozialpaktes“ (Antwort der parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller auf die Frage 47 der Abgeordneten Azize Tank, Plenarprotokoll 18/22).

Das Gegenteil ist der Fall, wenn es darauf für die der Ratifizierung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages überhaupt ankommen sollte. Die Folgen der Ratifizierung sind nach einer Stellungnahme des Deutschen Institut für Menschenrechte verhältnismäßig gut abschätzbar. Denn die Rechte aus dem UN-Sozialpakt wurden durch „Allgemeine Bemerkungen“ und „Abschließende Bemerkungen“ des Ausschusses konkretisiert. Da vor einer Beschwerde vor dem Ausschuss der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, ist keine große Klageflut zu erwarten, erst recht keine große Zahl an Verurteilungen der Bundesrepublik.

Empfohlene Frage: Welche konkreten Hindernisse sieht der Vertragsstaat für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls? Bis wann wird die Prüfung der Möglichkeit einer Ratifizierung abgeschlossen sein?

Neben der Ratifizierung des Fakultativprotokolls ist eine Verankerung der sozialen Menschenrechte im Grundgesetz angesichts des detaillierten Katalogs der individuellen Bürger- und Freiheitsrechte angezeigt, um den universellen Charakter im Hinblick auf diese zu unterstreichen. In mehreren Landesverfassungen finden sich bereits soziale Menschenrechte wieder.

Empfohlene Frage: Beabsichtigt der Vertragsstaat, gerade im Hinblick auf die Universalität der Menschenrechte und den bereits existierenden umfassenden Grundrechtskatalog der individuellen Bürger- und Freiheitsrechte, auch die sozialen Menschenrechte, zusätzlich zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls, über das Sozialstaatsprinzip hinaus detailliert zu normieren?



II. Recht auf angemessenen Wohnraum für alle (Artikel 11 Abs. 1)

Dieses wichtige soziale Menschenrecht ist dem Staatenbericht keine ausführlichen Darlegungen wert, obwohl der Ausschuss bereits in den Schlussfolgerungen zum 5. Staatenbericht Deutschlands (2011) die Dringlichkeit der Einführung eines Grundrechts auf Wohnraum zum Ausdruck gebracht hatte.

Empfohlene Frage: Erfordert das soziale Menschenrecht auf Wohnraum für alle nicht den tatsächlichen und rechtlichen diskriminierungsfreien Zugang eines jeden Menschen zu seinem eigenen (barrierefreien) Wohnraum einschließlich der Versorgung mit Wasser und Energie?

1.1. Bekämpfung der Wohnungslosigkeit

Die vom Ausschuss seiner Zeit angeführte Besorgnis über die Zahl Obdachloser Menschen (Seite 6) wird durch die aktuelle Entwicklung bestätigt: Angesichts geschätzter Zahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW) von etwa einem Drittel bis halben Million Wohnungslosen sowie 39.000 Obdachlosen (2014) und rapide steigenden Prognosen für die kommenden Jahre (http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html) ist es in einem reichen Land wie Deutschland dringend nötig, jedem Menschen einen subjektiv rechtlichen Anspruch auf eine angemessene Wohnung zu schaffen.

Wohnungslosigkeit ist ein bundesweites und insbesondere in den Großstädten ein schwerwiegendes Problem, welches neuerdings vor allem auch Geflüchtete und Wanderarbeiter*innen aus osteuropäischen Ländern sowie andere Menschen ohne gesicherten Status betrifft.

Empfohlene Frage: Beabsichtigt der Vertragsstaat, insbesondere aufgrund der sich stetig verschärfenden Wohnungslage, die Aufnahme eines Rechts auf Wohnen in das Grundgesetz und die einschlägigen Gesetze als subjektives Recht?

1.2. Amtliche Statistik zur Wohnungslosigkeit

Um die Ursachen und den Umfang von Wohnungslosigkeit in Deutschland zu ermitteln und zu verbessern, sind aufgeschlüsselte Daten notwendig. Im Staatenbericht schreibt die Bundesregierung, dass „sowohl Ausmaß als auch Ursachen von Wohnungslosigkeit kommunal höchst unterschiedlich“ seien. Fundiert vergleichen kann man das Ausmaß des Problems jedoch erst aufgrund einer vorliegenden Statistik.

Empfohlene Frage: Wäre eine amtliche bundesweite Statistik zur Wohnungslosigkeit, für den Vertragsstaat bei der Bekämpfung der Wohnungslosigkeit nicht ein wichtiges Hilfsmittel?

1.3. Schaffung bzw. Erhaltung von sozialem Wohnraum

Der Bedarf an Sozialwohnungen steigt stetig, die Zahl der verfügbaren Wohnungen jedoch sinkt. Nach einer Studie des Pestel-Instituts besteht momentan nur für jeden fünften ökonomisch schwachen Haushalt die Möglichkeit eine Sozialwohnung zu bekommen. Dem Bedarf von 5,6 Millionen Wohnungen stehen lediglich 1,6 Millionen verfügbare Wohnungen gegenüber. Um allein den Status Quo zu erhalten, bedarf es demnach jährlich 130.000 neuer Wohnungen. Besonders in Ballungszentren ist die Lage oft besonders heikel (<http://www.pestel-institut.de/themenbereiche/wohnungsmarkt/>).



Zwar stellt das Bundesbauministerium mittlerweile jährlich mehr Fördermittel zur Verfügung, allerdings wurden in einigen Ländern über Jahre hinweg trotzdem gar keine Sozialwohnungen gebaut. Oft werden die Mittel auch zweckentfremdet und wie z.B. in Sachsen vor allem für Eigenheimförderungen verwendet (<http://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/sozialwohnungen-sachsen-100.html>).

Empfohlene Frage: Wie wird der Vertragsstaat zukünftig sicherstellen, dass Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau tatsächlich abgerufen und vor allem zweckgemäß verwendet werden?

1.4. Zwangsräumungen

Nach Schätzungen der BAGW waren 2014 ca. 172.000 Haushalte (2012: 144.000) vom Verlust ihrer Wohnung unmittelbar bedroht. Insgesamt gab es 86.000 neue Wohnungsverluste in 2014. 33.000 (38 %) sind auf Zwangsräumungen zurückzuführen und 53.000 (62 %) sog. „kalte“ Wohnungsverluste, bei welchem Mieter*innen die Wohnung ohne Räumungsverfahren oder vor dem Zwangsräumungstermin verlassen. (http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html)

Empfohlene Frage: Welche Maßnahmen ergreift der Vertragsstaat, um Wohnungslosigkeit durch andauernden Wohnraumverlust nach Zwangsräumung vorzubeugen? Wäre nicht ein wirksames Mittel, Betroffenen von Zwangsräumung rechtzeitig vor einer eventuellen Räumung eine neue, zumutbare und angemessene, bezahlbare Wohnung anzubieten?

III. Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12)

Hier enthält der Staatenbericht zwar ein eigenes Kapitel mit einer Reihe von Unterpunkten, die jedoch die grundlegenden Defizite der fehlenden Umsetzung als soziales Menschenrecht nicht ausgleichen.

In Deutschland ist, entgegen dem Sozialstaatsprinzip, die medizinische und pflegerische Versorgung stark von den finanziellen Möglichkeiten der Person abhängig. Dabei belegen mittlerweile zahlreiche Studien und Expertisen einen Zusammenhang zwischen Armut und Krankheitsrisiken sowie zwischen Armut und einer niedrigeren Lebenserwartung (vgl. Zusammenfassung aktueller Studienergebnisse durch das Robert Koch Institut: <http://edoc.rki.de/series/gbe-kompakt/sonstige/reAwH2wxwRHfM/PDF/29wYJ9AaKy3gU.pdf>).

Empfohlene Frage: Was wird der Vertragsstaat unternehmen, um der sozial bedingten Ungleichheit von Gesundheitschancen im Sinne des Statements der WHO vom Juni 2013 umfassend und wirksam entgegenzuwirken? Wäre es für die Umsetzung des sozialen Menschenrechts auf optimale Gesundheitsversorgung für alle nicht hilfreich, dieses auch in die Verfassung und die einschlägigen Gesetze aufzunehmen sowie die Möglichkeit eines Beschwerdeweges zum UN-Ausschuss zu ermöglichen?